Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9238**
14. Wahlperiode (zu Drucksache 14/9001)
05. 06. 2002

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts
– Drucksache 14/9001 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 46 Abs. 8 OWiG)

   In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

   Begründung

   § 46 Abs. 8 OWiG-E nimmt Bezug auf § 191a Abs. 2 GVG. Diese Vorschrift gibt es noch nicht. Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht, der die Verordnungsermächtigung vorsieht, wurde bisher nicht eingebracht. Wenn die Bundesregierung meint, dass die Regelung in § 191a Abs. 2 GVG-E das Bußgeldverfahren nicht erfasst, muss eine entsprechende Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht vorgenommen werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (Inhaltsübersicht),
   Nr. 4 (§§ 49b, 49c Abs. 4 Satz 2 und § 49d OWiG),
   Artikel 3 (§ 78 Abs. 4 SGB X)

   a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Nummer 1 ist die Angabe „§ 49b Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke,“ zu streichen.

      bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

         aaa) § 49b ist zu streichen.

         bbb) In § 49c Abs. 4 Satz 2 ist die Angabe „den §§ 49a und 49b“ durch die Angabe „§ 49a“ zu ersetzen.

         ccc) § 49d ist wie folgt zu fassen:

         „§ 49d
         Elektronische Aktenführung

         Die Verwaltungsbehörde kann die eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betreffenden Akten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. Macht die Verwaltungsbehörde von Satz 1 Gebrauch, fertigt sie einen schriftlichen Nachweis darüber an, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt; Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften können mittels eines Ausdrucks von dem Bild- oder Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht. Ist zur Durchführung des Bußgeldverfahrens die Übersendung der Akten erforderlich, so tritt an die Stelle der Akten das elektronische Dokument oder eine Ausfertigung von dem Bild- oder Datenträger. Auf Verlangen des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft ist eine Ausfertigung von dem Bild- oder Datenträger anzufertigen.“

   b) In Artikel 3 § 78 Abs. 4 sind die Wörter „und der §§ 49b und 49c Abs. 1“ durch die Wörter „und des § 49c Abs. 1“ zu ersetzen.

   Begründung

   Zur Streichung des § 49b OWiG-E

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Juni 2002.

§ 49b OWiG-E enthält – abgesehen von seiner Nummer 4 – keinen konstitutiven Regelungsgehalt; auch ohne § 49b OWiG-E gelten die dort genannten Bestimmungen der StPO im Ordnungswidrigkeitenrecht sinngemäß (§ 46 Abs. 1 OWiG). Einer Klarstellung bedarf es insoweit nicht. § 49b OWiG-E führt vielmehr zu einer vermeidbaren Verkomplizierung des Wortlautes des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Sie erschwert die Rechtsanwendung und erleichtert sie nicht.

Eine Notwendigkeit für die stark ausdifferenzierte Verkürzung der Frist in § 477 Abs. 3 Nr. 2 StPO für den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechtes ist nicht erkennbar. Wenn man eine derartige Regelung gleichwohl für notwendig erachtet, böte sich als Regelungsstandort dieser Abweichung von § 477 Abs. 3 Nr. 2 StPO eher § 46 OWiG an.

Zur vorgeschlagenen Neufassung von § 49d OWiG-E:

Angesichts der kaum zu beherrschenden Papierflut reicht es nicht aus, nur die Archivierung der Akten nach Abschluss des Verfahrens auf Datenträgern zu erlauben. Vielmehr sollte die elektronische Aktenführung überhaupt eingeführt werden, damit insbesondere die Masse der Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren effizient bewältigt werden kann. Gerade dort wird es häufig notwendig, Akten von einer Stelle zur anderen zu versenden und den Gerichten vorzulegen. Auch das sollte mittels Datenträger rechtlich zulässigerweise geschehen können, wobei je nach den technischen Gegebenheiten vor Ort den Gerichten und Staatsanwaltschaften derzeit noch die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Erteilung einer Ausfertigung in Papierform zu verlangen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 49c Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 49c wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „die Verfolgung von Straftaten“ durch die Wörter „Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldverfahren“ zu ersetzen.

b) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „sowie für Zwecke eines Gnadenverfahrens und der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldverfahren“ zu streichen.

Begründung

§ 49c Abs. 2 Satz 2 OWiG-E ist in zweierlei Hinsicht zu ändern:

Zu a

Die Verwendungsbeschränkung dahin gehend, dass personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren nur für die Verfolgung von Straftaten verwendet werden dürfen, könnte dahin gehend verstanden werden, dass eine Verwendung für die Vollstreckung von Strafen ausgeschlossen ist. Es sollte daher in § 49c Abs. 2 Satz 2 OWiG-E nicht nur auf die Verfolgung von Straftaten, sondern auf (alle) Zwecke des Strafverfahrens abgestellt werden.

Zu b

Ungereimt ist weiterhin, dass nach § 49c Abs. 4 Satz 1 OWiG-E Daten auch für ein (strafrechtliches) Gnadenverfahren und für Zwecke der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Strafverfahren übermittelt werden dürfen, dass aber dann die Verwendung der Daten aus dem Ordnungswidrigkeitenverfahren in dem strafrechtlichen Gnadenverfahren bzw. Amts- und Rechtshilfeverfahren in § 49c Abs. 2 Satz 2 OWiG-E nicht genannt wird. Vorzugswürdig erscheint es daher, die Regelung zu dem Gnadenverfahren und zu den Rechts- und Amtshilfeverfahren bereits in § 49c Abs. 2 Satz 2 und nicht erst in § 49c Abs. 4 Satz 1 OWiG-E zu treffen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 49c Abs. 3 Satz 2 bis 5 OWiG)

In Artikel 1 Nr. 4 § 49c Abs. 3 sind die Sätze 2 bis 5 zu streichen.

Begründung

Nach § 46 Abs. 1 OWiG und § 490 StPO müssen für jede automatisierte Datei in einer Errichtungsanordnung ohnehin umfangreiche Festlegungen getroffen werden. U. a. wird festgelegt, welchen Zweck die Datei hat und welcher Art die zu verarbeitenden Daten sind. Hinzu kommen weitere Festlegungen, die für den – bei gemeinsamen Dateien typischen – automatisierten Abruf notwendig sind (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 488 StPO). Im Falle des automatisierten Abrufverfahrens stellt dabei § 488 Abs. 2 StPO sicher, dass eine Zustimmung des jeweils zuständigen Bundes- und Landesministeriums und zusätzlich eine Übersendung der Festlegungen an den Datenschutzbeauftragten erfolgt. Diese Regelungen sind ausreichend. Es ist nicht erforderlich, darüber hinaus auch noch eine Rechtsverordnung vorzusehen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 49c Abs. 4 Satz 2 OWiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 49c Abs. 4 Satz 2 OWiG-E der Ergänzung bedarf oder ob ganz auf diese Bestimmung verzichtet werden kann.

Begründung

§ 49c Abs. 4 Satz 2 OWiG-E erscheint zum einen überperfektionistisch, zum anderen zu eng:

Erstens erscheint fraglich, ob es der Bestimmung überhaupt bedarf, weil § 487 Abs. 2 StPO ohnehin über § 46 Abs. 1 OWiG auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren „sinngemäß“ gilt. Dies kann wohl durchaus auch so verstanden werden, dass § 487 Abs. 2 StPO auch für die §§ 474 ff. StPO i. V. m. § 49b und § 49c OWiG-E gilt.

Zweitens ist in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung § 49 Abs. 4 Satz 2 OWiG-E jedenfalls zu eng. So werden – was Akteneinsicht und Auskunft betrifft – nur die verfahrensübergreifenden Fälle von Akteneinsicht und Auskunft angesprochen, beispielsweise aber nicht die Akteneinsicht durch den Betroffenen (§ 147 StPO, § 49 OWiG) oder Verletzten (§ 406e StPO, § 46 Abs. 1, 3 Satz 4 Halbsatz 2 OWiG). Es leuchtet aber nicht ein, dass z. B. dritte Privatpersonen grundsätzlich Auskunft aus der Datei erhalten sollen, nicht aber der Betroffene selbst oder der durch die Ordnungswidrigkeit Verletzte.

6. **Zu Artikel 2** (Änderung der Strafprozessordnung)

   Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚Artikel 2

   Änderung der Strafprozessordnung

   Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGB I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

   1. Dem § 474 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. 1 können auch öffentlichen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.“

   2. In § 479 Abs. 1 werden nach dem Wort „Strafverfolgung“ die Wörter „sowie den zuständigen Behörden und Gerichten für Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

   3. § 491 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Soweit sich das Auskunftsersuchen des Betroffenen auf etwaige bei der Staatsanwaltschaft noch nicht erledigte Verfahren bezieht, wird keine Auskunft erteilt. Der Betroffene ist in den Fällen des Satzes 1 unabhängig davon, ob Verfahren geführt werden oder nicht, auf die Regelung des Satzes 1 hinzuweisen sowie darauf, dass er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann. § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 489 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.“‘

   Begründung

   Der Vorschlag der Bundesregierung, das Vorhaben zu nutzen, um den mit dem StVÄG 1999 in die StPO eingestellten § 479 Abs. 1 StPO nachzubessern, ist zu begrüßen. Allerdings sollte das Vorhaben auch zum Anlass genommen werden, zwei weitere punktuelle Mängel der mit dem StVÄG 1999 in die StPO eingefügten Regelungen zu beseitigen, zumal zur Lösung dieser Mängel bereits seit längerem ausdiskutierte Formulierungsvorschläge vorliegen:

   Zu Nummer 1

   Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Februar 2001 (Bundesratsdrucksache 15/01 (Beschluss), Ziffer 22) sowie in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes (Bundesratsdrucksache 936/01 (Beschluss)) darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 474 Abs. 2 StPO zu eng gefasst ist und hier Wertungswidersprüche zu § 475 StPO bestehen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu Bundesratsdrucksache 15/01 (Beschluss) zunächst darauf verwiesen, sie wolle das Ergebnis der Beratungen der von den Landesjustizverwaltungen eingesetzten Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 abwarten. Dieses Ergebnis liegt zwischenzeitlich vor. Die Arbeitsgruppe hat eine Gesetzesänderung empfohlen und dabei auf den Vorschlag des Bundesrates verwiesen, der hier erneut aufgegriffen wird. In ihrer Gegenäußerung zu Bundesratsdrucksache 936/01 (Beschluss) hat die Bundesregierung zwar Prüfung der Angelegenheit angekündigt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde gleichwohl noch immer nicht umgesetzt.

   Zu Nummer 3

   Er muss verhindert werden, dass Beschuldigte, die noch keine Kenntnis von einem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren haben und aus ermittlungstaktischen Gründen auch nicht haben sollen, aus der Art der Beantwortung eines Auskunftsersuchens nach § 491 StPO von dem Verfahren erfahren oder Rückschlüsse daraus ziehen können. Mit welcher Regelung dies erreicht werden kann, hat der Bundesrat bereits in anderem Zusammenhang ausgeführt (vgl. Bundesratsdrucksache 948/01 (Beschluss), Ziffer 9). Auch dieser Vorschlag wird hier erneut aufgegriffen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 46 Abs. 8 OWiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs (Bundesratsdrucksache 330/02, S. 16) näher ausgeführt, ist § 46 Abs. 8 OWiG-E erforderlich, um die in § 191a Abs. 2 GVG-E enthaltene Verordnungsermächtigung auf den Bereich des Bußgeldverfahrens auszudehnen. Zudem ist die Kritik des Bundesrates, § 191a GVG-E sei bislang noch nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, überholt, nachdem inzwischen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (Bundestagsdrucksache 14/8763) eine solche Regelung dem Deutschen Bundestag zur Beschlussfassung vorliegt. Daher macht es Sinn, mit dem hiesigen Entwurf diese Regelung auf den Bereich des Bußgeldverfahrens auszudehnen.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht), Nr. 4 (§§ 49b, 49c Abs. 4 Satz 2 und § 49d OWiG), Artikel 3 (§ 78 Abs. 4 SGB X)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die in Nummer 4 vorgesehene Verkürzung der Prüfungsfrist des § 477 Abs. 3 Nr. 2 StPO ist sachgerecht. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der geringeren Schwere von Ordnungswidrigkeiten auch nur in geringerem Umfang Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zuzulassen sind als im Strafverfahren (siehe Begründung des Regierungsentwurfs, a. a. O., S. 25). Dabei handelt es sich bei dieser Regelung, ebenso wie bei der Verkürzung der Löschungsprüfungsfristen in § 49c Abs. 5 OWiG-E, keineswegs um einen neuen Ansatz. Vielmehr ist der Grundsatz, wonach Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten kürzeren Prüf- oder Speicherfristen unterliegen sollen als Entscheidungen in Strafverfahren, schon im geltenden Recht angelegt. So beträgt z. B. nach § 29 Abs. 1 Satz 2 StVG die Tilgungsfrist für Eintragungen im Verkehrszentralregister bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit 2 Jahre, bei Straftaten hingegen mindestens 5 Jahre.

Die Vorschrift enthält auch im Übrigen sinnvolle Klarstellungen. So bestimmt Nummer 2, dass sich sowohl in den Fällen einer Übermittlung entsprechend § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 als auch bei § 480 und § 481 StPO die spezialgesetzlichen Befugnisse gerade auf die Übermittlung von Daten aus Bußgeldverfahren beziehen müssen, eine auf Strafverfahren bezogene Befugnisregelung also nicht automatisch auf Bußgeldverfahren übertragen werden darf. Nummer 3 entspricht der in § 49c Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz OWiG-E enthaltenen Regelung.

Schließlich dient § 49b OWiG-E insgesamt auch dazu, im Zusammenspiel mit den §§ 49a und 49c OWiG-E dem Rechtsanwender den Zugang zu den die verfahrensübergreifenden Mitteilungen auf Ersuchen und die sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke betreffenden Regelungen der StPO zu erleichtern (vgl. bereits Begründung des Regierungsentwurfs, a. a. O., S. 9).

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 49d OWiG-E wird ebenfalls abgelehnt. Die Bundesregierung steht der Frage der Einführung der elektronischen Aktenführung auch in laufenden Verfahren insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Massenverfahren bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten zwar grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Sie hat aber bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs (a. a. O., S. 32) darauf hingewiesen, dass Notwendigkeit und Inhalt von Regelungen zur elektronischen Aktenführung insgesamt noch einer näheren Überprüfung im Zusammenhang mit anderen Verfahrensordnungen, insbesondere der StPO, bedürfen und sich der Entwurf daher zu diesen Fragen bewusst nicht äußert. Der Antrag des Bundesrates wird als verfrüht beurteilt, zumal der Bedarf für eine vorherige fundierte Aufbereitung dieser Problematik auch von den Ländern ausdrücklich anerkannt worden ist: Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) hat auf ihrer 71. Sitzung am 13./14. Mai 2002 beschlossen, die Arbeitsgruppe „Elektronischer Rechtsverkehr" zu beauftragen, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Bußgeldsachen durch einen gesonderten Arbeitskreis untersuchen zu lassen und in der Herbstsitzung 2002 die BLK über den Stand der Arbeiten zu unterrichten. Dabei wurde u. a. darauf hingewiesen, dass eine solche Prüfung einen „erheblichen Abstimmungsbedarf mit den Bußgeldbehörden" erfordere, deren frühzeitige Einbindung in diese Prüfung daher anzustreben sei. Dem Ergebnis dieser Prüfung sollte nicht vorgegriffen werden.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49c Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 OWiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Die vorgeschlagene Änderung von § 49c Abs. 2 OWiG-E dient der klareren Fassung der Vorschrift und gestattet zugleich als Folgeänderung die Straffung des Wortlauts von § 49c Abs. 4 Satz 1 OWiG-E.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49c Abs. 3 Satz 2 bis 5 OWiG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Bei der Regelung der Sätze 2 bis 5 handelt es sich um eine ebenso maßvolle wie notwendige Maßgaberegelung zu den Dateiregelungen der StPO, um den Besonderheiten des Bußgeldverfahrens hinreichend Rechnung zu tragen.

Der Regierungsentwurf beschränkt das Erfordernis der Rechtsverordnung auf einen sehr engen Kreis denkbarer Dateien. Die Regelung bezieht sich von vornherein nur auf gemeinsame Dateien mehrerer Stellen (z. B. mehrerer Verwaltungsbehörden). Darüber hinaus muss es sich um Stellen handeln, die dem Geschäftsbereich unterschiedlicher Ministerien unterfallen (z. B. Baubehörde auf der einen und Lebensmittelbehörde auf der anderen Seite). Schließlich muss als dritte Voraussetzung hinzukommen, dass diese Stellen auch nicht in einer gemeinsamen Behörde im organisatori-

schen Sinne, wie z. B. einem Landratsamt, zusammengefasst sind. Erfasst sind damit im Kern nur gemeinsame, überregionale, namentlich landesweite Dateien von Bußgeldbehörden mit (weit) auseinander liegenden Geschäftsbereichen.

In diesen Fällen ist das Erfordernis einer Rechtsverordnung datenschutzrechtlich geboten. Zum einen gilt auch hier der allgemeine Grundsatz, dass der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur zum Zwecke des Bußgeldverfahrens nochmals besonderer Zurückhaltung bedarf. Zum anderen handelt es sich hier um solche Fälle, bei denen – anders als etwa bei der Errichtung einer gemeinsamen Datei mehrerer Staatsanwaltschaften – die Erforderlichkeit und Angemessenheit einer gemeinsamen Datei nicht vom Bundesgesetzgeber pauschal unterstellt und die Errichtung nur den jeweiligen Verwaltungsbehörden überlassen bleiben kann (zu denken ist etwa an eine landesweite Datei zwischen Verwaltungsbehörden, deren Bußgeldverfahren womöglich kaum inhaltliche Bezüge zueinander aufweisen). Daher ist es als Korrektiv notwendig, den jeweiligen Verordnungsgeber die Grundentscheidung treffen zu lassen, ob und inwieweit es der Errichtung einer derartigen Datei bedarf.

Eine ebenso effektive Kontrolle kann auch nicht – wie vom Bundesrat unterstellt – allein durch das bloße Zustimmungserfordernis zur Errichtung eines automatisierten Abrufverfahrens entsprechend § 488 Abs. 2 StPO durch das jeweilige Bundes- oder Landesministerium erreicht werden, wobei dies schon allein deshalb gilt, weil die Errichtung einer gemeinsamen Datei keineswegs zwingend die Einrichtung eines solchen Verfahrens erfordert.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49c Abs. 4 Satz 2 OWiG)

Die Bundesregierung stimmt der in der Prüfbitte des Bundesrates zum Ausdruck kommenden Auffassung insoweit zu, als die Vorschrift eine Übermittlung aus der Datei auch in den außerhalb der §§ 49a und 49b im OWiG geregelten Fällen der Akteneinsicht ermöglichen sollte.

Um dieses Anliegen umzusetzen, sollte in Artikel 1 Nr. 4 die Vorschrift des § 49c Abs. 4 Satz 2 OWiG-E wie folgt gefasst werden:

„§ 487 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übermittlung erfolgen kann, soweit sie nach diesem Gesetz aus den Akten erfolgen könnte.“

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates zu § 474 Abs. 2 StPO in dieser Form nicht zuzustimmen. Die vorgeschlagene Änderung begegnet grundlegenden Bedenken. Öffentliche Stellen i. S. des § 474 StPO besitzen kein berechtigtes Interesse i. S. des § 475 StPO. Berechtigte Interessen i. S. des § 475 StPO liegen vor bei verständigen durch die Sachlage gerechtfertigten Interessen Privater, etwa einem ernstlichen Interesse an der Verfolgung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche oder der Notwendigkeit der Verteidigung in einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitensache (Hilger, in: Löwe-Rosenberg, 25. Auflage, § 475 StPO, Rdnr. 5). „Berechtigte Interessen“ von Behörden sind jedoch stets durch deren Aufgaben und Befugnisse beschränkt, so dass eine pauschale Anwendung der für Private geltenden Maßstäbe nicht möglich ist.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates auf andere Weise Rechnung getragen werden kann und ggf. Formulierungsvorschläge unterbreiten.

Den Änderungsvorschlag zu § 491 Abs. 2 StPO wird die Bundesregierung unter Einbeziehung der Ergebnisse einer Länderumfrage des Bundesministeriums der Justiz betreffend die mögliche Ausforschung des ZStV durch die Auskunftserteilung nach § 495 StPO vom 15. April 2002 prüfen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333